



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flabeg FE GmbH

Stand: Oktober 2014

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von uns ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen bzw. ausführen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot und Vertragschluss

1. Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, sind wir eine Woche ab dem Datum unserer Bestellung an diese gebunden.
2. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen uns und dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an unser Werk oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Ware am Lieferort. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Jeder Lieferung sind Lieferscheine (zweifach) mit Angabe der Bestelldaten, genauer Artikelbezeichnung und unserer Artikelnummer beizufügen. Lieferscheine dürfen keine Preise und Konditionsangaben enthalten. Solche Preise oder Konditionsangaben sind null und nichtig.
2. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Menge zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen und einvernehmlich abzustimmen.

IV. Liefertermine, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware an unserem Werk oder am von uns benannten Lieferort.
2. Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Unsere Geschäftszeiten sind:
Montag – Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.00 – 12.00 Uhr
Der Warenausgang beim Lieferanten oder der Versandstelle ist uns schriftlich anzuzeigen.
3. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin nehmen wir nicht an. Wir behalten uns das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Werden die Waren nicht zurückgesandt, so werden sie bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei uns gelagert.
4. Kann der Lieferant, gleich aus welchem Grund, eine Frist oder einen Termin nicht einhalten, so muss er uns unverzüglich hiervon benachrichtigen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Wir sind dann berechtigt, in unterzeichneter Schriftform dem Lieferanten in unserem freien Ermessen eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,2% des Lieferwerts der verzögerten Lieferung je Werktag zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5% des Lieferwerts der verzögerten Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt auch bei einvernehmlicher Änderung der Liefertermine bezüglich der neu vereinbarten Liefertermine.
7. Im Falle des andauernden Lieferverzugs, erheblicher Vermögensverschlechterung oder Insolvenz des Lieferanten bzw. wenn Insolvenzantrag gestellt wird oder Insolvenzgründe vorliegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie die Abnahme der Waren und die Zahlung zu verweigern.

V. Preise, Rechnungen und Zahlungen

1. Die im Angebot des Lieferanten oder in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise für die Lieferung der Waren DDP (Incoterms 2010) an

unser Werk oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

2. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestelldaten auszufertigen. Kopien müssen als solche kenntlich sein. Warensendungen dürfen sie nicht beigelegt werden.
4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder netto spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Waren und Zugang der Rechnung.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem gültigen Basiszinssatz.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

1. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb einer Woche gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 5% der gelieferten Waren auftreten) sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung der Ware. Sind Gegenstand der Leistung ein Bauwerk oder Stoffe oder Teile, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für Bauwerke verwendet werden und haben diese Teile oder Stoffe dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Lieferung.
4. Für Reparatur- oder Ersatzteile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Reparatur bzw. Ersatzlieferung neu zu laufen.
5. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffeneits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben unsere Ansprüche aus einer Garantie in vollem Umfang aufrechterhalten. Ausdrückliche Gewährleistungen oder Zusicherungen gelten als Garantien.
6. Eine Verweigerung im Sinne von § 203 Satz 1 BGB hat schriftlich zu erfolgen.
7. Kommt der Lieferant seiner gesetzlichen Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf alleinige Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit, aufgrund derer es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf alleinige Kosten des Lieferanten sofort vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; wir werden den Lieferanten hierüber informieren.

VII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Für den Fall, dass gegen uns Schadensersatzansprüche aufgrund von Produkthaftungsvorschriften wegen solcher Mängel unserer Produkte geltend gemacht werden, die auf die Lieferung mangelhafter Waren zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungs- oder Organisationsbereich des Lieferanten hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle nach Ziffer VII.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion durch unseren Kunden durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und nachzuweisen; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte, Nutzungsrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblättern werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrag entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser schriftliches Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentumsrecht auch Dritten gegenüber dokumentiert ist.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert. Der Lieferant hat kein Recht die Weiterverarbeitung oder -veräußerung zu unterbinden.
2. Sofern wir Sachen beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Sofern die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der Hauptsache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An in unserem Auftrag gefertigten und von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Bei Beendigung des Auftrages sind die Werkzeuge an uns zurückzugeben.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenserstattungsansprüche unberührt.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns schriftlich oder mündlich als "vertraulich" gekennzeichneten bzw. bezeichneten oder vorausgesetzten Dokumente, Informationen und Daten, einschließlich Muster, Zeichnungen und Berechnungen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden bzw. zur Kenntnis gelangt sind ("**Vertrauliche Informationen**"), geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Flabeg FE GmbH und unserer verbundenen Unternehmen in technischer, kaufmännischer, finanzieller und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung innerhalb der Flabeg FE GmbH berühren sowie Informationen über Einzelheiten aus der Projektabwicklung. Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen ebenso zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten gegenüber uns obliegenden Pflichten erforderlich ist. Der Lieferant legt die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die mit Vertraulichen Informationen oder Leistungen aus unserer Zusammenarbeit durch die Parteien betraut werden.
3. Die vorliegenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, (i) die dem Lieferanten bekannt waren, bevor er sie von uns erhalten hat, (ii) die der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung unserer Informationen selbständig entwickelt hat (iii) die der Lieferant von Dritten, die uns gegenüber nach Kenntnis des Lieferanten nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten von uns erlangt haben (iv) die dem Lieferanten ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz unserer Geschäftsgeheimnisse bestehenden Vorschriften bekannt wurden oder öffentlich bekannt sind oder waren oder (v) die der Lieferant aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat. In diesem Fall hat der Lieferant uns vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.
4. Die Vertraulichen Informationen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht kopiert oder vervielfältigt werden, soweit dies nicht für die Erfüllung der dem Lieferanten nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zwingend erforderlich ist.

5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

XI. Einhaltung von Vorschriften, Sicherheitshinweise

1. Der Lieferant garantiert, dass die Waren sämtlichen einschlägigen Vorschriften und Anordnungen sowie sonstigen anwendbaren regulatorischen Anforderungen entsprechen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Anlieferung und bei sonstigen Arbeiten auf unserem Werksgelände oder einem anderen von uns benannten Lieferort die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Flabeg FE GmbH zu beachten.

XII. Konformität mit den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006

1. Der Lieferant ist sich den Verpflichtungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bewusst und hat einen REACH-Beauftragten ernannt.
2. Der Lieferant garantiert, dass die in seinen Produkten (inklusive Verpackungen) enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert oder nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
3. Der Lieferant übersendet unverzüglich und unaufgefordert per Email an unseren REACH-Beauftragten Sicherheitsdatenblätter sowie - nach jeder erforderlichen Änderung - geänderte Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung oder die gemäß Artikel 32 und Artikel 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen.
4. Bei sich abzeichnenden Problemen hinsichtlich der Konformität mit der REACH-Verordnung, die Auswirkungen auf die Liefersicherheit von Produkten haben können oder haben werden, ist der Lieferant verpflichtet unseren REACH-Beauftragten unverzüglich per Email zu informieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in den Produkten des Lieferanten enthaltene Stoffe:
 - keine Registrierung erfahren
 - als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in die Kandidatenliste aufgenommen werden oder
 - als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Zubereitungen oder Erzeugnissen mit mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) vorhanden sind.
5. Falls ein in den Produkten des Lieferanten enthaltener Stoff in Anhang XIV zur REACH-Verordnung aufgenommen wurde, wird der Lieferant unverzüglich per Email an unseren REACH-Beauftragten bestätigen, dass eine Zulassung des Stoffes angestrebt wird und darüber informieren, welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen oder bestätigen, dass keine Zulassung angestrebt wird.

XIII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes alle erforderlichen Daten, seien sie personen- oder sachbezogen, zu speichern und auszuwerten, eine gesonderte Benachrichtigung durch uns erfolgt nicht. Der Lieferant verpflichtet sich, Daten über unser Unternehmen nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu handhaben.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Regensburg, Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Auf alle Angelegenheiten betreffend Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten an uns und das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten. Wir können uns obliegende Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, abtreten.
2. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, von uns unterzeichnet und ausdrücklich gekennzeichnet als Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, nichtige Bestimmungen, soweit rechtlich möglich, durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.